

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/27236 –**

### **Abschiebungen in den Irak**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Bezug auf das Herkunftsland Irak besteht nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller weitgehend ein faktischer Abschiebestopp. Davon ausgenommen sind kurdische Iraker, die wegen einer Straftat verurteilt oder von der Polizei als sogenannte Gefährder eingestuft wurden. Sie können in den Nordirak abgeschoben werden. Auf der Innenministerkonferenz von Juni 2018 wurde ferner der Beschluss gefasst, dass auch arabische Straftäter und „Gefährder“ in den Zentralirak abgeschoben werden können. Der Abschiebestopp basiert nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht auf humanitären, sondern in erster Linie auf organisatorischen Gründen: Mit der irakischen Zentralregierung besteht kein Rücknahmeabkommen, und diese ist nicht bereit, Abschiebungen zu akzeptieren (<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/HaubnerSchank-Newsletter-Irak-2019.pdf>).

Eine für den 16. Dezember 2020 geplante Sammelabschiebung wurde durch die irakischen Behörden kurzfristig storniert. Abgeschoben werden sollten 13 Personen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Sachsen und Rheinland-Pfalz (E-Mail-Rundschreiben des Niedersächsischen Flüchtlingsrats vom 18. Januar 2021).

Obwohl Abschiebungen der meisten abgelehnten Geflüchteten in den Zentralirak derzeit nicht zulässig sind, wenn diese keine schweren Straftaten begangen haben und nicht als „Gefährder“ eingestuft sind, kommt es nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller immer wieder vor, dass Ausländerbehörden Irakerinnen und Irakern mit Abschiebung drohen, um sie unter Druck zu setzen und zur Ausreise zu drängen (<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/HaubnerSchank-Newsletter-Irak-2019.pdf>). Der Irak ist eines der wichtigsten Zielländer sogenannter freiwilliger Ausreisen. Im Jahr 2019 sind 1 755 Personen mit einer Förderung durch das Programm REAG/GARP in den Irak zurückgekehrt, 2018 waren es 1 802 (vgl. Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/80201).

Im Jahr 2018 vereinbarte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Gerd Müller mit der irakischen Regierung eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Rückkehr von Geflüchteten aus Deutschland und die Eröffnung von zwei Migrationsberatungszentren in Bagdad und Erbil. Bis zu 10 000 Irakerinnen und Iraker sollten mit der Schaffung von Ausbildungs-

und Beschäftigungsangeboten vor Ort nach ihrer Rückkehr unterstützt werden. Pro Asyl bezeichnete diese Zentren allerdings als „Pseudoprojekte“, die in erster Linie die Funktion hätten, den erhöhten Abschiebe- und Ausreisepressure gegenüber irakischen Flüchtlingen zu legitimieren (<https://www.proasyl.de/hintergrund/bundesregierung-will-rueckkehr-in-den-irak-forcieren-der-is-ist-besieg-t-also-ab-nach-hause/>).

1. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus dem Irak gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten), welche Informationen zur ethnischen Herkunft liegen diesbezüglich vor, und welche Verfolgungsgründe werden typischerweise von irakischen Antragstellerinnen und Antragstellern vorgetragen?

Die Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Asylanträge
2015	31.379
2016	97.162
2017	23.605
2018	18.074
2019	15.348
2020	11.068
1.1.–28.2.2021	1.718

nach Volkszugehörigkeit*	Jahr						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	1.1.–28.2.2021
Kurden	17.373	56.734	16.837	12.496	10.233	6.881	1.144
Araber	10.265	33.670	4.768	3.605	3.603	3.173	400
Unbekannt	2.864	4.536	1.468	1.696	1.297	859	149
Sonstige	877	2.222	532	277	215	155	25
Gesamt	31.379	97.162	23.605	18.074	15.348	11.068	1.718

\* Die Erfassung der Volkszugehörigkeit beruht auf der Selbstausskunft der Asylsuchenden oder bei Vorlage von Identitätsdokumenten auf den dort möglicherweise vorhandenen Einträgen zur Volkszugehörigkeit.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Daten zu vorgetragenen Verfolgungsgründen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch nicht erfasst.

2. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2015 über die Asylanträge von irakischen Asylsuchenden entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Wie lautete jeweils die um formelle Entscheidungen bereinigte Schutzquote (bitte soweit möglich nach ethnischer Zugehörigkeit differenziert darstellen)?

Die Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge									
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG <sup>1</sup> u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG <sup>2</sup>	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG <sup>2</sup>	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/ VII AufenthG <sup>3</sup>	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen	Anteil Gesamtschutz in Prozent
2015	16.796	157	14.353	289	81	109	19	1.459	329	88,6
2016	68.562	247	36.554	10.912	439	13.856	392	1.784	4.378	70,2
2017	71.703	334	23.986	14.300	1.637	21.671	499	4.272	5.004	56,1
2018	20.033	57	4.254	828	1.330	7.384	243	2.742	3.195	32,3
2019	17.694	48	4.591	705	841	5.357	404	2.052	3.696	35,0
2020	12.852	18	3.358	566	754	4.560	352	1.211	2.033	36,5
1.1.–28.2.2021	1.995	1	404	86	113	725	78	315	273	30,3

<sup>1</sup> Grundgesetz

<sup>2</sup> Asylgesetz

<sup>3</sup> Aufenthaltsgesetz

	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen				
	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Iraker gesamt	99,1 %	77,2 %	64,5 %	45,9 %	51,8 %
davon nach Volkszugehörigkeit*:					
Kurden	99,6 %	81,5 %	68,9 %	45,7 %	49,4 %
Araber	97,0 %	65,5 %	53,5 %	38,8 %	47,6 %
Unbekannt	99,8 %	94,2 %	86,5 %	60,6 %	74,4 %
Sonstige	100,0 %	87,9 %	73,2 %	47,7 %	56,3 %

\* Die Erfassung der Volkszugehörigkeit beruht auf der Selbstausskunft der Asylsuchenden oder bei Vorlage von Identitätsdokumenten auf den dort möglicherweise vorhandenen Einträgen zur Volkszugehörigkeit.

3. Wie viele Klagen irakischer Asylsuchender gegen Bescheide des BAMF gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten), und wie haben die Verwaltungsgerichte in diesem Zeitraum über diese Klagen entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und wie zu Frage 2 differenzieren)?

Angaben können zu den im jeweiligen Jahr eingelegten Klagen sowie zu den im jeweils gleichen Jahr getroffenen Gerichtsentscheidungen unabhängig vom Jahr des Klageeingangs (sog. Periodenbetrachtung) gemacht werden:

Jahr	Entscheidungen über Gerichtsverfahren									
	Klage eingelegt	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG <sup>1</sup> u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG <sup>2</sup>	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG <sup>2</sup>	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG <sup>3</sup>	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2015	1.473	880	–	28	7	8	39	–	116	682
2016	12.765	1.905	–	25	6	18	410	3	143	1.300
2017	32.931	10.053	–	499	196	235	4.633	68	310	4.112
2018	13.725	16.174	4	640	477	601	7.456	131	390	6.475

Jahr	Entscheidungen über Gerichtsverfahren									
	Klage eingelegt	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG <sup>1</sup> u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG <sup>2</sup>	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG <sup>2</sup>	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG <sup>3</sup>	Ablehnungen (unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgekl.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2019	11.002	16.789	6	647	628	1.114	8.097	85	256	5.956
2020	7.748	14.660	15	557	341	1.528	6.225	62	190	5.742

<sup>1</sup> Grundgesetz

<sup>2</sup> Asylgesetz

<sup>3</sup> Aufenthaltsgesetz

4. Wie viele Klagen von irakischen Asylsuchenden gegen BAMF-Beschwerden sind derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Bei den Verwaltungsgerichten sind mit Stand vom 31. Dezember 2020 21 944 Klagen von irakischen Asylantragstellenden anhängig.

5. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung des BAMF bei Asylverfahren von irakischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bearbeitungsdauer in Monaten
2015	6,8
2016	5,9
2017	9,1
2018	6,0
2019	6,0
2020	8,6

6. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, das heißt inklusive eines Gerichtsverfahrens, bei Asylverfahren von irakischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bearbeitungsdauer in Monaten
2015	8,5
2016	6,8
2017	11,0
2018	16,6
2019	23,1
1.1.–30.6.2020*	27,9

\* Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung für das Gesamtjahr 2020 liegt noch nicht vor.

7. Wie viele Widerrufsprüfungen wurden seit 2015 in Bezug auf irakische Asylsuchende eingeleitet, und wie viele Verfahren wurden mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zwischen Rücknahmen und Widerrufen differenzieren)?

Die Angaben zu irakischen Asylsuchenden sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Angelegte Widerrufsprüfverfahren
2015	1.941
2016	842
2017	21.064
2018	13.898
2019	25.134
2020	30.623
1.1.–28.2.2021	2.551

Jahr	Entscheidungen in Widerrufsverfahren									
	Insgesamt	Widerruf Art. 16a GG	Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf Flüchtlingseigen- schaft	Rücknahme Flüchtlingseigen- schaft	Widerruf subsidiärer Schutz	Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf Ab- schiebungs- verbot	Rücknahme Abschiebungs- verbot	Kein Widerruf/ keine Rücknahme
2015	2.347	3	–	3	1	–	–	–	–	2.340
2016	630	–	–	25	1	–	4	1	–	599
2017	662	1	–	30	8	1	–	3	2	617
2018	11.590	1	–	137	16	29	4	12	2	11.389
2019	17.551	7	–	583	48	222	46	45	10	16.590
2020	38.533	10	–	746	102	195	47	45	5	37.383
1.1.– 28.2.2021	3.668	–	–	105	19	39	8	11	–	3.486

8. Wie viele irakische Staatsangehörige leben mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. Januar 2021 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 261 001 aufhältige irakische Staatsangehörige gespeichert. Die Verteilung nach Bundesländern und aufenthaltsrechtlichem Status ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Niederlassungs- erlaubnis	Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts- gestattung	Duldung	Sonstiges (z. B. Antrag auf Titel gestellt, kein Aufenthaltsrecht)	Aufhältige insgesamt
Bayern	7.932	16.773	2.702	4.667	7.212	39.286
Berlin	637	5.228	1.601	1.335	1.862	10.663
Bremen	305	1.438	123	39	93	1.998
Hessen	759	6.083	1.688	1.466	1.502	11.498
Hamburg	211	2.363	718	586	1.531	5.409
Sachsen	558	3.162	920	1.017	857	6.514
Saarland	213	706	158	97	183	1.357
Thüringen	123	2.121	697	794	648	4.383
Brandenburg	62	328	437	98	123	1.048
Niedersachsen	3.880	28.997	3.947	2.398	3.899	43.121

	Niederlassungserlaubnis	Aufenthalts-erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Duldung	Sonstiges (z. B. Antrag auf Titel gestellt, kein Aufenthaltsrecht)	Aufhältige insgesamt
Sachsen-Anhalt	237	802	360	180	297	1.876
Rheinland-Pfalz	743	1.494	442	479	641	3.799
Baden-Württemberg	3.684	16.238	3.561	3.556	3.322	30.361
Schleswig-Holstein	670	6.062	1.425	1.901	2.061	12.119
Nordrhein-Westfalen	9.921	49.982	6.204	7.312	13.064	86.483
Mecklenburg-Vorpommern	94	347	264	163	218	1.086
<b>Summe</b>	<b>30.029</b>	<b>142.124</b>	<b>25.247</b>	<b>26.088</b>	<b>37.513</b>	<b>261.001</b>

9. Unter welchen Voraussetzungen ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für Irakerinnen und Iraker möglich, im irakischen Generalkonsulat in Frankfurt und in der irakischen Botschaft in Berlin (bitte differenzieren) einen Pass zu beantragen?

Welche Dokumente müssen dazu vorgelegt werden, und inwieweit ist es möglich, diese von Deutschland aus zu beschaffen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es irakischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, grundsätzlich möglich, beim irakischen Generalkonsulat in Frankfurt/Main sowie bei der Botschaft in Berlin die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen. Welche Dokumente dafür vorgelegt werden müssen, fällt in die Zuständigkeit der irakischen Behörden.

10. Wie viele Personen wurden seit 2015 in den Irak abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln sowie zwischen Abschiebungen kurdischer Iraker in den Nordirak und arabischer Iraker in den Zentralirak differenzieren)?

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 wurden insgesamt 122 Personen (ausschließlich irakische Staatsangehörige) in den Irak rückgeführt. Eine Unterscheidung nach Religions- oder Volkszugehörigkeiten wird in der Statistik nicht vorgenommen.

Eine Differenzierung nach Jahren und den Zielflughäfen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Gesamt</b>		6	10	14	35	30	27
davon	Erbil	6	10	12	22	24	
nach	Bagdad			2	13	6	27

11. Trifft die Information der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass im November 2020 ein kurdischer Iraker nach Bagdad abgeschoben wurde, und falls ja, wie wird dies begründet?

Gab es noch weitere Fälle, in denen kurdische Iraker in den Zentralirak abgeschoben wurden, und gab es umgekehrt Fälle, in denen arabische Iraker in den Nordirak abgeschoben wurden (bitte einzeln auflisten)?

Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie verteilen sich diese Abschiebungen auf die Bundesländer (bitte ebenfalls für den Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baden-Württemberg	1	2	4	7	5	2
Bayern	3	5	3	11	11	15
Berlin	1		1	3	1	1
Brandenburg						
Bremen						
Hamburg					1	
Hessen			1		4	1
Mecklenburg-Vorpommern						
Niedersachsen			1	2		1
Nordrhein-Westfalen	1	1	1	5	5	3
Rheinland-Pfalz		1		2		
Saarland						
Sachsen		1		2		3
Sachsen-Anhalt				1	1	
Schleswig-Holstein			1			
Thüringen			1		1	
Bundespolizei			1	2	1	1

13. Wie viele Sammelabschiebungen per Charterflug gab es seit 2015 in den Irak (bitte die Flüge einzeln mit Angaben zum Datum, zur Zahl der abgeschobenen Personen, zu Abflug- und Zielflughafen, zur Fluggesellschaft, zu beteiligten Bundesländern, ggf. weiteren beteiligten EU-Staaten, ggf. zur Finanzierung durch Frontex auflisten)?

Von 2015 bis Dezember 2020 wurden insgesamt drei Sammelrückführungen in den Irak vollzogen.

Die Antwort auf die Frage nach den Fluggesellschaften kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“\* ist im vorliegenden Fall sowohl im Hinblick auf das Staatswohl als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken. Überdies birgt eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften das Risiko, dass Unternehmen, die Rückführungsflüge anbieten, öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Damit würden Rückführungen weiterhin erschwert oder sogar unmöglich gemacht, sodass die im staatlichen Interesse stehende Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen negativ beeinträchtigt werden würde. Diese Information wird daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

Die nicht als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Deutscher Abflughafen	Zielflughafen	Anzahl Rückzuführender	Beteiligte Bundesländer / BPOL	Fluggesellschaft	Kostenertattung durch Frontex	alle Frontex-teilnehmende Mitgliedstaaten
05.07.2018	München	Bagdad	4	BE, BY	VS-NfD	ja	Deutschland
13.10.2020	München	Bagdad	5	BY	VS-NfD	Nein	
02.12.2020	Frankfurt/Main	Bagdad	21	BE, BPOL, BW, BY, HE, NI, NW, SN	VS-NfD	Ja	Deutschland, Bulgarien

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass unter den Abgeschobenen auch Personen waren, die keine schweren Straftaten begangen hatten und auch nicht als sogenannte Gefährder eingestuft waren?

Aufenthaltsbeendigungen liegen in der Zuständigkeit der Länder, so dass Informationen im Sinne der Fragestellung jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vorliegen. Überdies liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse sowie statische Daten im Sinne der Fragestellung vor.

15. Was ist der Bundesregierung über den Umgang der irakischen Behörden mit abgeschobenen Personen bekannt, inwieweit kommt es beispielsweise zu vorübergehenden Inhaftierungen, Befragungen oder Einschüchterungen unmittelbar nach der Abschiebung, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor.

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

16. Was ist der Stand der Verhandlungen über ein Rücknahmeabkommen zwischen der Bundesregierung und der zentralirakischen Regierung?
17. Welche diesbezüglichen Treffen und Gespräche gab es seit 2018, wer nahm daran teil, und welche Absprachen wurden dabei ggf. getroffen?  
Welche weiteren Treffen sind ggf. geplant?

Die Fragen 16 und 17 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht in kontinuierlichem Austausch mit der irakischen Regierung über die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr. Verhandlungen zu einem Rückübernahmeabkommen sind derzeit nicht vorgesehen.

18. Welche diesbezüglichen Verhandlungen, Treffen und Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und der irakischen Regierung sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Absprachen wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen, und welche weiteren Treffen sind ggf. geplant?

Zwischen der EU und der irakischen Regierung fand am 15. Februar 2021 ein Migrationsdialog statt. Verhandlungen zu einem Rückübernahmeabkommen finden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht statt.

19. Welche Fluggesellschaften sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung bereit, Abschiebungen in den Zentralirak durchzuführen?

Die derzeit akzeptierten Luftverkehrsgesellschaften sind der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen.\* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

20. Wie viele Abschiebungen in den Irak mussten seit 2015 nach der Übergabe an die Bundespolizei abgebrochen werden (bitte nach Jahren differenzieren und den Grund angeben, warum die Abschiebungen jeweils abgebrochen werden mussten)?

Das Zielland abgebrochener Abschiebungen wird erst seit dem Jahr 2018 statistisch erhoben. Seitdem wurden insgesamt acht Rückführungen nach Übernahme durch die Bundespolizei abgebrochen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren und den Gründen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

		2018	2019	2020
nach Übernahme durch die Bundespolizei		2	5	1
davon	Beförderungsverweigerung durch LVG bzw. Luftfahrzeugführer	1	3	
	den Flug betreffende Gründe		1	
	aufgrund Widerstand	1	1	1

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Wie viele geplante Abschiebungen konnten seit 2015 nicht durchgeführt werden, weil sie kurzfristig durch die irakischen Behörden storniert wurden (bitte einzeln mit Datum auflisten)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden seitens der Bundespolizei nicht erhoben.

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheits- und Versorgungslage im Irak ein (bitte gesondert auf die ehemals durch den IS besetzten Gebiete eingehen), und wie wirkt sich die Corona-Pandemie nach ihrer Kenntnis auf die dortige wirtschaftliche und humanitäre Situation aus?

Die Sicherheitslage im gesamten Irak bleibt angespannt und volatil. Die von der Terrororganisation des sog. „IS“ befreiten Gebiete sind immer noch stark durch improvisierte Sprengfallen oder nicht-explodierte Kampfmittel kontaminiert. Einige Städte und Siedlungen sind weitgehend zerstört. Wenngleich sich die humanitäre Lage seit 2017 schrittweise verbessert hatte, bleibt der humanitäre Bedarf u. a. wegen der COVID-19-Pandemie und deren Sekundäreffekten seit 2020 weiter hoch.

Die Versorgungslage ist insbesondere für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig. Nach Angaben der Weltbank (2020) leben insgesamt 6,9 Millionen Irakerinnen und Iraker (rd. 17 Prozent der Bevölkerung) unterhalb der internationalen Armutsgrenze. Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können.

Der Staat kann die Grundversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und Wasser nicht durchgehend und auch nicht in allen Landesteilen gewährleisten. Die COVID-19-Pandemie und der Ölpreisverfall haben dies weiter verschärft. Die Versorgung mit Strom ist im Vergleich zu der Zeit vor 2003 schlecht und leidet in weiten Teilen des Landes unter häufigen Unterbrechungen und Ausfällen. Die Wasserversorgung ist in weiten Teilen des Landes unzulänglich. Die medizinische Versorgungssituation bleibt angespannt: Das staatliche Gesundheitssystem genießt kein Vertrauen in der Bevölkerung. Überdies arbeiten Krankenhäuser – aktuell auch infolge pandemiebedingten Ausfalls – nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. Private Krankenhäuser auch auf hohem medizinischem Niveau sind kostspielig und nur für die obere Mittelschicht erschwinglich.

23. Wie viele irakische Staatsangehörige sind seit 2015 mit einer finanziellen Förderung im Rahmen von REAG/GARP in den Irak zurückgekehrt (bitte nach Jahren auflisten und auch Angaben zum Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Rückkehr machen)?

Die Angaben (Datenquelle: Internationale Organisation für Migration – IOM) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, wobei im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus nur die aufgeführten Angaben erfasst werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt durch IOM zudem bei Werten unter zehn Personen die Eintragung „<10“, um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen:

Gesamtzahl der irakischen Staatsangehörigen, die zwischen 2015 und 2020 in den Irak zurückgekehrt sind, aufgeteilt nach Jahr und Angaben zum Aufenthalt							
Aufenthaltsstatus	2015	2016	2017	2018	2019	2020 <sup>1</sup>	Gesamt
1.1. Aufenthaltsgestattung	270	2.819	1.730	897	770	214	6.700
1.2. Einreise über Flgh.	<10	<10	<10	<10	<10	<10	k. A. <sup>2</sup>
1.3. Aufenthaltserlaubnis	<10	16	110	146	164	97	534
1.4. Duldung	57	252	291	301	392	183	1.476
1.5. Ausreisepflichtig	388	2.500	518	203	122	37	3.768
1.6. Ehegatten, Kinder	<10	<10	<10	<10	<10	<10	16
1.7. Folge-/Zweit-antrag	<10	<10	<10	<10	<10	<10	12
2. Anerkannte Flüchtlinge	<10	20	113	136	239	104	615
3. Völkerrechtliche Gründe	<10	38	85	111	22	15	274
4. Familiennachzug	<10	<10	<10	<10	36	27	63
Gesamt	722	5.647	2.854	1.802	1.751	682	13.458

<sup>1</sup> Die Daten sind vorläufig (Bewilligungen).

<sup>2</sup> Eine konkrete Gesamtzahl wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.

24. Wie verteilen sich diese mit REAG/GARP geförderten Ausreisen auf die Bundesländer (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten)?

Die Angaben zu Frage 24 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt durch IOM zudem bei Werten unter zehn Personen die Eintragung „<10“, um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen:

Gesamtzahl der irakischen Staatsangehörigen, die zwischen 2015 und 2020 in den Irak zurückgekehrt sind, aufgeteilt nach Jahr und Bundesland							
Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	Gesamt
Baden-Württemberg	90	747	447	249	290	104	1.927
Bayern	222	1.033	538	309	301	101	2.504
Berlin	19	529	195	71	45	24	883
Brandenburg	<10	<10	<10	<10	13	11	30
Bremen	<10	<10	<10	<10	15	<10	26
Hamburg	<10	153	45	42	37	<10	292
Hessen	51	423	265	173	124	43	1.079
Mecklenburg-Vorpommern	<10	10	<10	<10	<10	<10	23
Niedersachsen	62	553	257	194	186	81	1.333
Nordrhein-Westfalen	176	1.412	689	472	452	235	3.436
Rheinland-Pfalz	<10	<10	<10	14	35	<10	70
Saarland	<10	59	22	<10	<10	<10	98
Sachsen	19	269	136	87	58	18	587
Sachsen-Anhalt	<10	<10	<10	22	23	10	59

Gesamtzahl der irakischen Staatsangehörigen, die zwischen 2015 und 2020 in den Irak zurückgekehrt sind, aufgeteilt nach Jahr und Bundesland							
Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	Gesamt
Schleswig-Holstein	45	261	137	81	92	16	632
Thüringen	21	187	104	76	66	25	479
<b>Gesamt</b>	<b>722</b>	<b>5.647</b>	<b>2.854</b>	<b>1.802</b>	<b>1.751</b>	<b>682</b>	<b>13.458</b>

\* Die Daten sind vorläufig (Bewilligungen).

Quelle: IOM

25. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur Zahl freiwilliger Ausreisen in den Irak machen, die seit 2019 durch die Bundesländer finanziell gefördert wurden (bitte nach Bundesländern und Jahren differenzieren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgten entsprechend der Mitteilung der Länder 2019 371 und 2020 116 freiwillige Ausreisen in den Irak. Die von den Ländern gemeldeten Daten beinhalten sowohl geförderte als auch nicht geförderte freiwillige Ausreisen. Eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung kann demnach nicht vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21802 verwiesen.

26. Wie viele Personen wurden bislang in den Migrationsberatungszentren in Erbil und Bagdad beraten (bitte nach Standorten und Jahren aufschlüsseln)?

Im Jahr des Projektbeginns in Erbil 2018 fanden im Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration über 1 300 Beratungsgespräche statt, im Jahr 2019 über 3 800, im Jahr 2020 knapp 6 300 und zum Stichtag 31. Januar 2021 462. Im Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Bagdad fanden im Öffnungsjahr 2019 über 200 Beratungsgespräche statt, im Jahr 2020 knapp 1 600 und zum Stichtag 31. Januar 2021 374. Hierbei werden teilweise mehrere Beratungssuchende (z. B. Paare oder Familien) in einem Gespräch beraten. Für einige Beratungssuchende finden mehrere Beratungsgespräche statt.

27. Was genau beinhalten die Beratungs- und ggf. Unterstützungsangebote in den Migrationsberatungszentren?
28. Wie lange dauert die Unterstützung Ratsuchender erfahrungsgemäß durchschnittlich, und wie viele Ratsuchende konnten in den Migrationsberatungszentren im Irak bislang in Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden?
- Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, inwieweit es sich um befristete bzw. unbefristete Beschäftigungsverhältnisse handelt und in welchen Sektoren die Beschäftigungsverhältnisse angesiedelt sind?

Die Fragen 27 und 28 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

In den Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration erhalten Beratungssuchende kostenlose und individuelle Beratung zu Unterstützungsangeboten – von Qualifizierungsmaßnahmen, Bewerbungstrainings und Existenzgründungsprogrammen über Jobvermittlung, bis hin zur psychosozialen Unterstützung oder der Bereitstellung von Wohnhilfen und Angeboten zur Reintegration. Die Unterstützung Ratsuchender dauert erfahrungsgemäß durchschnittlich acht bis zwölf Wochen.

Die Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration sind nur eine Komponente des Programms „Perspektive Heimat“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Es arbeitet eng mit irakischen Regierungsstellen sowie weiteren Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen, die Angebote für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrende schaffen. Zusammengenommen konnten so im Irak durch das Programm „Perspektive Heimat“ bis einschließlich Januar 2021 knapp 25 300 Personen in Beschäftigung gebracht werden.

Die Dauer des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses richtet sich nach dem vermittelten Job. Aufgrund der großen Vielfalt der Jobs kann eine durchschnittliche Vertragsdauer nicht ermittelt werden.

Die in Beschäftigung gebrachten Personen konnten u. a. im landwirtschaftlichen Sektor, im Bausektor und im Dienstleistungssektor entweder eine Anstellung finden oder in einer selbständigen Tätigkeit unterstützt werden.

29. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Migrationsberatungszentren im Irak beschäftigt (bitte nach Standorten und Tätigkeiten aufschlüsseln), und mit welchen Finanzmitteln sind die Migrationsberatungszentren ausgestattet (bitte für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 und 2021 getrennt auflisten)?

Im Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Erbil sind sechs Beraterinnen und Berater beschäftigt sowie sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bereiche Verwaltung, Kommunikation und Management und vier weitere in Bereich Facility Management/Liegenschaften tätig.

Im Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Bagdad sind drei Beraterinnen und Berater beschäftigt sowie vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bereiche Verwaltung, Kommunikation und Management und zwei weitere im Bereich Facility Management/Liegenschaften tätig.

Den Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration in Erbil und Bagdad wurden im Jahr 2018 2,53 Mio. Euro und im Jahr 2019 1,07 Mio. Euro bereitgestellt. Für die Jahre 2020 bis 2023 sind nach heutigem Stand 7,46 Mio. Euro vorgesehen.





